

Dschihad

Die reine theoretische Lehre des »Islams zugrunde gelegt, die sehr stark von menschlicher Interpretation abhängig ist, erhebt der Islam einen Universalanspruch für die Gesellschafts- und Herrschaftsordnung. In der Beziehung zu Nichtmuslimen bedeutet dies, durch militärische Eroberungszüge, die im Islam verklärend Eröffnungs- bzw. Befreiungszüge genannt werden, gegen Länder mit nichtmuslimischer Herrschaft durchzuführen, um dort Gottesrecht zu errichten. Wobei dazu nur ein Kalif und keine Laien oder gar Religionsgelehrte, sofern sie nicht das höchste islamische Staatsamt bekleiden, dazu aufzurufen berechtigt sind. Dabei wurde die Welt in dieser klassischen Theorie in zwei Gebiete aufgeteilt, ein „Haus des Islam“, *Dar al-Islam*, und ein „Haus des Krieges“, *Dar al-Harb*. Kam allerdings ein Vertrag mit einem der nichtmuslimischen Kontrahenten zustande, wurde das nichtislamische Gebiet in „Haus des Vertrages“ bzw. „Haus des Friedensschlusses“ umbenannt (vgl. 📖 Khoury/Hagemann/Heine: 349ff.).

Die meisten orthodoxen Religionsgelehrten dürften den D. derart interpretieren, wobei der Eroberungs-*Dschihad* nur noch im Bereich der Theorie angesiedelt wird. Die Fundamentalisten hingegen fordern geradezu eine Belebung dieser Eroberungskriege der Frühzeit, um, so die Propaganda, der gesamten Welt die „gerechte islamische Ordnung“ zu bringen. Dabei ist es aus heutiger Sicht schwierig geworden, die anfänglichen Eroberungszüge objektiv zu bewerten, da sie gemäß archäologischer Funde und der Wiedereinsicht alter byzantinischer, persischer und jüdischer Texte so nicht stattgefunden haben können. Waren die ersten Muslime wirklich arabische Christen, ist es sogar überaus wahrscheinlich, dass ihre kriegerischen Handlungen eine Erwiderung der Verfolgung durch die Byzantiner waren. Zumindest hält der Koran die Muslime dazu an, dass, wenn der Gegner Frieden mit ihnen schließen will und seine Kampfhandlungen einzustellen bereit ist, sie darauf eingehen sollen, was alle vorangegangenen Aufrufe zum unerbittlichen Vorgehen gegen Nichtmuslime aufhebt. Es sind besonders die Aussprüche des Propheten Muhammad, bei denen selbst Muslime heute eingestehen müssen, dass viele ihm im Nachhinein angedichtet wurden, um ein derartiges aggressives Vorgehen zu legitimieren. Fast 200 Jahre nach Muhammads angeblichem »Tod ließen Herrscher ihre politischen Ziele dadurch legitimieren, dass sie neue Hadithe ersannen, die Muhammad geäußert haben soll (📖 Wöhler-Khalfallah: 23).

Auf jeden Fall zählen Orthodoxe und heutige Fundamentalisten grundsätzlich jedes Land zum Haus des Islam, in dem Muslime ihren Glauben frei ausüben und die Gesetze der »*Scharia*, die von Menschen aus *Koran* und *Sunna*, Aussprüche und Taten des Propheten, deduziert werden, zur Anwendung bringen dürfen. Nichtmuslimische Länder, in denen Muslime sich sicher fühlen können, ihren Glauben frei ausüben und die Gesetze der »*Scharia* für ihre Gemeinschaft zur Anwendung bringen dürfen, gelten nicht mehr als islamfeindliche Länder. Nur nichtmuslimische Länder, in denen Muslime dieses »Recht nicht zugestanden wird, gelten als Feinde des »Islam. Im Falle eines von dieser Gruppe ausgehenden Angriffs kommt der muslimischen Gemeinschaft, also jedem männlichen Muslim, der körperlich und geistig dazu in der Lage ist, die Individualpflicht zu, die islamische Gemeinschaft mit dem Einsatz seines eigenen Lebens und seines Besitzes zu schützen und zu verteidigen. Darüber hinaus besteht die Pflicht zum so genannten aktiven Angriffskrieg, um, so die Argumentation, der für ideal und besonders gerecht befundenen Herrschaft Gottes auf der ganzen Welt Geltung zu verschaffen. Tatsächlich dürfte jene Interpretation besonders den Expansionsbestrebungen einiger Herrscher gedient haben. In jenem Fall jedenfalls reicht es, wenn eine Gruppe stellvertretend für die ganze Gemeinschaft in das Schlachtfeld zieht (vgl. 📖 Khoury/Hagemann/Heine: 349ff.).

Nichtmuslimische säkulare Länder, die Muslimen die freie Ausübung ihrer Religion zugestehen, müssten folglich annehmen, außer sie sind in einen kriegerischen Konflikt gegen Muslime involviert, dass sie nicht zu den Feinden der Muslime und damit nicht zum Gegenstand aggressiver Angriffe erklärt werden könnten. Dies wäre sicherlich richtig im Falle von modernen traditionellen und säkularen Muslimen, die entweder einem pazifistischen Volksislam anhängen, viele alte Praktiken im Bereich der Mythologie ansiedeln oder nur noch dem Namen nach dem islamischen Kulturkreis zuzuordnen sind. Doch gerade bei Fundamentalisten liegt das Problem in der

Interpretation dessen, was sie als »*Scharia*-konform betrachten. Ihnen reicht es keinesfalls, dass ein Muslim seine Kulthäuser errichten, seine Gebete verrichten, den Fastenmonat einhalten, das Schlachtgut schächten darf etc., sondern er beharrt darauf, die »*Scharia* in ihrer archaischen 1400 Jahre alten Form umsetzen zu dürfen, einschließlich der alten *Hadd*strafen wie dem Abhacken der Hand des Diebes, dem Steinigen des Ehebrechers, dem Töten des Apostaten etc. Darüber hinaus verlangt er beispielsweise von der Frau, dass sie sich vollständig verschleiert, und gesteht ihr vor »Gericht nur eine halbe Stimme zu. Derartige Polemik lässt sich besonders gut in den Schriften des deutschen Konvertiten Ahmed von Denffer in der vom Islamischen Zentrum in München herausgegebenen Zeitschrift *al Islam* nachweisen, die auch üb. die Homepage der »Islamischen Gemeinschaft in Deutschland (IGD) bezogen werden kann, oder in zahlreichen Schriften desselben Autors sowie anderer Geistesgenossen, die in einer gemeinsamen Reihe des IZM und der IGD herausgegeben werden (📖 Wöhler-Khalfallah: 217ff.).

Der kriegerische D. wird von nichtfundamentalistischen Muslimen im Allgemeinen als der „kleine D.“ begriffen. Der „große D.“ und damit der wichtigere Kampf ist jener, den der Muslim gegen seine eigenen Unzulänglichkeiten ein Leben lang zu führen hat.

📖 A.T. Khoury/L. Hagemann/P. Heine: Islam-Lexikon G-N, 1991; Kh.K. Wöhler-Khalfallah: Islamischer Fundamentalismus. Von der Urgemeinde bis zur deutschen Islamkonferenz, 2009.

Khadija Katja Wöhler-Khalfallah, Islamischer Fundamentalismus, in: M. H. W. Möllers, Wörterbuch der Polizei, 2. Auflage, München: C. H. Beck 2010, S. 1015-1018.

Homepage: <http://www.woehler-khalfallah.de>